
Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 22 vom 1. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Rainerfeld II, 1. Änderung“	1
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Stegreuth, 1. Änderung“	2
Gemeinde Saaldorf-Surheim Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Laufener Straße Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	3
Sparkasse Berchtesgadener Land Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher	4

Bek. Nr. 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Rainerfeld II, 1. Änderung“

Der Bau- und Umweltausschuss hat den Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung am 18.01.2021 gefasst. In der Sitzung am 17.05.2021 wurde die Entwurfsplanung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 01.06.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu einer städtebaulich vertretbaren Nachverdichtung im Baugebiet geschaffen werden.

Der Planentwurf in der Fassung vom 05.03.2021, ausgearbeitet von Städteplanerin Gabriele Schmid, Teisendorf, wird nun in der Zeit vom

9. Juni 2021 bis 9. Juli 2021

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: markt.teisendorf.de erfolgen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gem. § 13 a BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 1. Juni 2021
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Stegreuth, 1. Änderung“

Der Bau- und Umweltausschuss hat den Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung am 19.04.2021 gefasst. In der gleichen Sitzung wurde die Entwurfsplanung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 01.06.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 7 Bauparzellen in Stegreuth geschaffen werden.

Der Planentwurf in der Fassung vom 20.04.2021, ausgearbeitet von Städteplanerin Gabriele Schmid, Teisendorf, wird nun in der Zeit vom

9. Juni 2021 bis 9. Juli 2021

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: markt.teisendorf.de erfolgen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gem. § 13 a BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 1. Juni 2021
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Laufener Straße Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 09.02.2021 den Bebauungsplan „Laufener Straße Ost“ in der Fassung vom 09.02.2021 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 19 und 95/1 der Gemarkung Surheim. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll eine höhere Nutzung zugelassen werden um die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum zu ermöglichen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Flächennutzungsplan wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplans gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt. Maßgebend ist die Planzeichnung vom 04.05.2021. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann die Berichtigung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Saaldorf, den 26. Mai 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengangener Sparkassenbücher

Die von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 3 401 704 261

Nr. 3 404 430 450

werden nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 25. Mai 2021
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand

Dir. Grundner

Dir. Gehrig
